Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Teileinziehungsverfügung

Straßenrechtliche Teileinziehung einer Teilfläche des städt. Grundstücks auf dem Geseker Marktplatz (Gemarkung Geseke, Flur 36, Flurstück 148, Größe 2.317 m²)

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 29.08.2023 erfolgt die Teileinziehung (Umwidmung) gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) für eine Teilfläche von 2.039 m² des städt. Grundstücks auf dem Geseker Marktplatz in der Gemarkung Geseke, Flur 36 Flurstück 148 (Gesamtgröße: 2.317 m²) dahingehend, dass die Widmung der betroffenen Teilfläche zukünftig auf die Nutzung als Fußgängerbereich gemäß § 3 Abs. 4 Ziff. 2 StrWG NRW beschränkt ist. Anlieger- und Andienungsverkehr sowie der Radverkehr sind entsprechend der von der Stadt aufgestellten Beschilderung im Fußgängerbereich zugelassen.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses und dieser Widmungsverfügung. **Die Teileinziehung wird am 01.11.2023 wirksam**. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Geseke.

Die Teileinziehung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Begründung:

Der Marktplatz ist nach seiner im Jahr 2022 abgeschlossenen Umgestaltung als sog. "andersartige Herstellung" im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz über Straßenausbaubeiträge abzurechnen, wobei die Beiträge jedoch nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge gemäß RdErl. d. MHKBD v. 3. Mai 2022 – 305-49.01.03-74.1 – (MBl. NRW. 2022 S. 379) zu 100 % vom Land getragen werden. Voraussetzung für die Beitragsfähigkeit ist u.a., dass es sich um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze handelt. Es ist davon auszugehen, dass das heutige Marktplatzgrundstück, Flur 36, Flurstück 148, kraft unvordenklicher Verjährung dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Eine sog. Widmung kraft unvordenklicher Verjährung wird von der Rechtsprechung angenommen, wenn der Weg oder Platz sich seit mindestens 80 Jahren tatsächlich im Eigentum der Stadt befand und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestanden hat. Das trifft auf den eigentlichen Marktplatz zu, der seit dem Mittelalter in der Funktion als Marktplatz existiert, wie vom Stadtarchiv zur Verfügung gestellte Quellen belegen. Der Marktplatz hatte seit Anfang der 50er Jahre die Funktion eines Parkplatzes. Umgestaltungen erfolgten 1969 und 1982/83. Bis zur jetzt stattgefundenen Umgestaltung hatte der Marktplatz die Funktion eines Parkplatzes mit zuletzt ca. 50 Parkbuchten, einer Mittelfahrbahn und je einer Fahrbahn entlang der nördlichen und der südlichen Bebauung. Die Fahrbahnen dienten der Anfahrt der Parkbuchten und der Erschließung der an den Marktplatz angrenzenden Grundstücke. Mit der 2020 bis 2022 durchgeführten Umgestaltung wurde der ursprüngliche Großparkplatz in einen Fußgängerbereich umgebaut. Nach dem Umbau hat der Fußgängerverkehr auf dem Großteil des städtischen Marktplatzgrundstückes auf einer Fläche von 2.039 m² Vorrang, das Befahren mit Fahrzeugen ist für Anlieger erlaubt, das Befahren mit Fahrrädern für die Allgemeinheit. Lediglich im Westen des Platzes wurde auf einer Fläche von 278 m² eine

Parkplatzfläche mit Parkbuchten angelegt. Der Umbau des Marktplatzes und die im Zuge des Ausbaus vorgenommen Neuaufteilung des öffentlichen Raumes diente ganz überwiegend dem öffentlichen Wohl. Um den Marktplatzausbau als "andersartige Herstellung" im Sinne des § 8 KAG abrechnen zu können, ist Voraussetzung, dass die Widmung auf die jetzt zulässige Benutzung als Fußgängerbereich beschränkt wird.

Das erfolgt durch eine sog. Teileinziehung. Gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 StrWG NRW versteht man unter eine Teileinziehung eine Allgemeinverfügung, durch welche die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Die Stadt Geseke kann gemäß § 7 Abs. 3 StrWG für die städtischen Straßen, Wege und Plätze die Teileinziehung verfügen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für eine Teileinziehung vorliegen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde durch die Stadt Geseke gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW form- und fristgerecht vor Erlass und Bekanntgabe der Teileinziehungsverfügung ortsüblich bekanntgemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 27.03.2023. Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Teileinziehung sind gegeben. Die von der Teileinziehung betroffene Widmungsanlage ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung verfügt die Straßenbaubehörde die Teileinziehungsverfügung. In der Verfügung sind die betroffene Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung) und die Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Bei der aufgeführten Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.). Die Widmung wird am 01.11.2023 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen."

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Geseke, den 25.09.2023

Dr. Remco van der Velden

Bürgermeister

